



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 64/2025**  
**vom 24. April 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8228**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 963 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 986 und 991 desselben Gesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 30. Mai 2024, dessen Ausfertigung am 5. Juni 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 963 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 986 und 991 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wenn er dahin ausgelegt wird, dass gegen die Entscheidung, mit der die Honorare des Sachverständigen festgesetzt werden, der im Rahmen des beschränkten Einschreitens (so genannte ‘ vereinfachte ’ Begutachtung) im Sinne des vorerwähnten Artikels 986 bestellt wurde, weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 963 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern gegen die Entscheidung, mit der die Honorare des Sachverständigen festgesetzt werden, der im Rahmen eines beschränkten Einschreitens in Anwendung von Artikel 986 des Gerichtsgesetzbuches (nachstehend: vereinfachte Begutachtung) bestellt wurde, weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden kann, während gegen die Entscheidung, mit der die Honorare des Sachverständigen in Anwendung von Artikel 991 desselben Gesetzbuches festgesetzt werden, Einspruch und Berufung eingelegt werden können.

B.2. Artikel 963 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Mit Ausnahme der in Anwendung der Artikel 971, 979, 987 Absatz 1 und 991 getroffenen Entscheidungen kann gegen die Entscheidungen, die den Verlauf des Begutachtungsverfahrens regeln, weder Widerspruch noch Berufung eingelegt werden.

§ 2. Die Entscheidungen, gegen die aufgrund von § 1 ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt werden kann, sind vorläufig vollstreckbar, ungeachtet des Einspruchs oder der Berufung. In Abweichung von Artikel 1068 Absatz 1 wird durch die gegen diese Entscheidungen eingelegte Berufung die Sache selbst nicht beim Berufungsgericht anhängig gemacht ».

B.3. Die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache betrifft eine vereinfachte Begutachtung, die in Anwendung von Artikel 986 des Gerichtsgesetzbuches angeordnet wurde.

Diese Bestimmung sieht vor:

« Der Richter kann einen Sachverständigen bestellen, damit dieser bei einer von ihm angeordneten Untersuchungsmaßnahme anwesend ist, um technische Erläuterungen zu geben. Der Richter kann ebenfalls einen Sachverständigen bestellen, um in einer zu diesem Zweck festgelegten Sitzung mündlich Bericht zu erstatten. Der Richter kann diese Sachverständigen anweisen, während ihrer Anhörung Unterlagen vorzulegen, die der Lösung der Streitsache dienlich sind.

Der Sachverständige darf Unterlagen zu Hilfe nehmen. Diese Unterlagen werden nach Einbringen des Sachverständigen bei der Kanzlei hinterlegt. Die Parteien oder ihre Beistände können die Unterlagen einsehen.

Von den Erklärungen des Sachverständigen wird Protokoll erstellt.

Die Kosten und Honorare des Sachverständigen werden sofort vom Richter unten auf dem Protokoll festgesetzt und für die Honorare und Kosten wird ein Vollstreckungsbefehl gegen die Partei oder die Parteien ausgestellt, die der Richter benennt, und im Verhältnis, das er bestimmt. In der Endentscheidung werden diese Beträge als Gerichtskosten festgesetzt ».

B.4. Eine Begutachtung, die nicht vereinfacht ist (nachstehend: klassische Begutachtung), muss den formalen und verfahrensrechtlichen Anforderungen der Artikel 972 bis 983 des Gerichtsgesetzbuches entsprechen. Die Festsetzung der Honorare der klassischen Begutachtung ist in Artikel 991 des Gerichtsgesetzbuches geregelt, der bestimmt:

« § 1. Wenn die Parteien binnen dreißig Tagen nach Hinterlegung der detaillierten Aufstellung bei der Kanzlei dem Richter gemäß § 2 nicht mitgeteilt haben, dass sie den Betrag der Honorare und der vom Sachverständigen geforderten Kosten anfechten, wird der Betrag vom Richter unten auf der Urschrift der Aufstellung festgesetzt und es wird für den Betrag ein Vollstreckungsbefehl gemäß der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung oder gegen die Partei oder die Parteien ausgestellt, wie für die Hinterlegung des Vorschusses vorgesehen.

§ 2. Wenn eine oder mehrere Parteien binnen der in § 1 erwähnten Frist der Aufstellung der Kosten und Honorare nicht zustimmen und ihren Standpunkt mit Gründen versehen, ordnet der Richter das Erscheinen der Parteien gemäß Artikel 973 § 2 an, damit er die Kosten und Honorare festsetzen kann.

Der Richter legt den Betrag der Kosten und Honorare unbeschadet eines eventuellen Schadenersatzes fest.

Er berücksichtigt insbesondere die Genauigkeit, mit der die Arbeit ausgeführt worden ist, das Einhalten der vorgegebenen Fristen und die Qualität der geleisteten Arbeit. Er kann darüber hinaus die Schwere und die Dauer der geleisteten Arbeit, die fachliche Eignung des Sachverständigen und den Streitwert berücksichtigen.

Der Richter erklärt das Urteil für vollstreckbar gegen die Partei oder die Parteien, wie für die Hinterlegung des Vorschusses vorgesehen.

§ 3. In der Endentscheidung werden diese Beträge als Gerichtskosten festgesetzt ».

Gegen die Entscheidungen zur Festsetzung der Honorare der Sachverständigen, die aufgrund dieser Bestimmung getroffen werden, können Berufung und Einspruch eingelegt werden, da sie als Ausnahme ausdrücklich in Artikel 963 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt

sind, während aus derselben Bestimmung hervorgeht, dass dies bei Entscheidungen, die aufgrund von Artikel 986 Absatz 4 desselben Gesetzbuches getroffen wurden, nicht der Fall ist.

B.5. Der Gerichtshof wird gebeten, die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 963 der Gerichtsgesetzbuches anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu prüfen.

B.6.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren. Artikel 14 derselben Konvention verbietet Diskriminierungen beim Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet nicht das Recht auf einen doppelten Rechtszug oder auf eine Kassationsbeschwerde. Außer in Strafsachen besteht außerdem kein allgemeiner Grundsatz, der eine solche Garantie beinhaltet. Ebenso wenig existiert ein allgemeiner Grundsatz, der ein Recht gewährleistet, eine Kassationsbeschwerde einzulegen.

Wenn der Gesetzgeber jedoch in Bezug auf bestimmte Gerichtsentscheidungen die Möglichkeit vorsieht, Berufung oder Kassationsbeschwerde einzulegen, darf er diese Möglichkeit Rechtsuchenden, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, nicht ohne vernünftige Rechtfertigung verweigern.

B.7. Der von der fraglichen Bestimmung herbeigeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Begutachtung, die vom Richter angeordnet wurde.

B.8.1. Die klassische Begutachtung unterliegt den Anforderungen der Artikel 972 bis 983 des Gerichtsgesetzbuches. Diese Bestimmungen regeln den Inhalt der Entscheidung, mit der die Begutachtung angeordnet wird (Artikel 972), die Verpflichtung der Parteien zur Mitarbeit und die Vorladung zu den Versammlungen (Artikel 972*bis*), die Kontrolle des Verlaufs der Begutachtung (Artikel 973), die Hinterlegung des Zwischenberichts und die Verlängerung des Auftrags des Sachverständigen (Artikel 974), die Hinterlegung der Feststellungen und die Berücksichtigung der Anmerkungen der Parteien (Artikel 976), die Aussöhnung der Parteien (Artikel 977), die Hinterlegung des Abschlussberichts (Artikel 978), die Ersetzung des Sachverständigen (Artikel 979), die Beteiligung der Parteien im Laufe der Begutachtung (Artikel 980 und 981), die Begutachtung durch mehrere Sachverständige (Artikel 982) sowie die Notifizierung des Urteils an den Sachverständigen (Artikel 983).

Aus diesen verfahrensrechtlichen und formalen Anforderungen ergibt sich, dass die Kosten für diese Art von Begutachtung hoch sind und die vollständige Umsetzung lange dauert. Darüber hinaus erhöht sich, wie der Ministerrat feststellt, durch die Vielzahl der Etappen der klassischen Begutachtung das Risiko eines Zwischenstreits.

Durch die dem Richter in Artikel 986 des Gerichtsgesetzbuches übertragene Befugnis, eine vereinfachte Begutachtung anzuordnen, können diese Probleme abgemildert werden.

B.8.2. Im gleichen Sinne hat der fragliche Artikel 963 des Gerichtsgesetzbuches das Ziel, den ordnungsgemäßen Verlauf und die Schnelligkeit der Begutachtung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber wollte Streitigkeiten, zu denen es im Laufe der Begutachtung kommen könnte, so weit wie möglich begrenzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-2161/001, SS. 46 und 96). Die fragliche Bestimmung führt daher eine grundsätzliche Regel ein, nämlich die Unmöglichkeit, gegen Entscheidungen, die den Verlauf des Begutachtungsverfahrens regeln, Berufung einzulegen oder Einspruch zu erheben, von der es nur vier Ausnahmen gibt, die abschließend aufgezählt sind, nämlich die Entscheidungen, die in Anwendung der Artikel 971, 979, 987 Absatz 1 und 991 des Gerichtsgesetzbuches getroffen werden.

In Anbetracht der vorerwähnten Ziele ist es vernünftig gerechtfertigt, dass gegen die Entscheidung zur Festsetzung der Honorare eines Sachverständigen, der im Rahmen eines vereinfachten Begutachtungsverfahrens bestellt wurde, im Gegensatz zu dem, was bei der Entscheidung über die Honorare eines Sachverständigen, der für die Durchführung einer klassischen Begutachtung bestellt wurde, der Fall ist, keine Berufung eingelegt werden kann.

B.9. Schließlich hat die Maßnahme, da die Rechtsuchenden erst verpflichtet sind, die Zahlung der Honorare des Sachverständigen zu leisten, nachdem diese dem Richter zur Beurteilung unterbreitet wurden, und da die Kosten der vereinfachten Begutachtung tendenziell erheblich geringer sind als die Kosten der klassischen Begutachtung, keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.10. Artikel 963 des Gerichtsgesetzbuches ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 963 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul